

Finanzamt Groß-Gerau, Postfach 12 62, 64502 Groß-Gerau

Herrn
Karsten Coskovic
Schulstr. 72A
65474 Bischofsheim

Steuernummer/ Geschäftszeichen	021 237 0008 0 - H02
Bearbeitung	Herr Lammers
Kontakt	https://finanzamt.hessen.de/kontakt
Datum	18.06.2026

Haftungsbescheid

Steuerschuldner: Firma Karsten KC UG (haftungsbeschränkt)

Sehr geehrter Herr Coskovic,

Sie haften für die im Nachfolgenden aufgeführten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis in Höhe von 22.572,25€ persönlich und unbeschränkt.

Ich nehme Sie hiermit gemäß § 219 AO für die genannten Haftungsbeträge auf Zahlung in Anspruch und bitte Sie, die Haftungssumme in Höhe von 22.572,25€ bis zum auf eines der Konten des Finanzamts zu entrichten. Bitte geben Sie bei der Einzahlung folgenden Verwendungszweck an: „Haftungsschulden 021 237 0008 0“

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. des jeweils rückständigen Haftungsanspruchs entsteht, wenn die festgesetzten Beträge nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt werden. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen insoweit weitere Kosten.

Servicestelle Finanzamt Groß-Gerau

Telefonnummer: (0 61 52) 9 92 4-01
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Europaring 11-13
64521 Groß-Gerau



Bankverbindungen Finanzamt Michelstadt

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE91 5000 0000 0050 8015 03
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE02 5005 0000 0001 0004 21
BIC: HELADEFXXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenschutz finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über www.elster.de einreichen:



Ich nehme Sie hiermit gemäß § 219 AO für die genannten Haftungsbeträge auf Zahlung in Anspruch und bitte Sie, die Haftungssumme in Höhe von Fehler! Verwenden Sie die Registerkarte 'Start', um Haftungssumme1 dem Text zuzuweisen, der hier angezeigt werden soll. € bis zum auf eines der Konten des Finanzamts zu entrichten. Bitte geben Sie bei der Einzahlung folgenden Verwendungszweck an:

Haftungsschulden 021 237 0008 0

Zahlen Sie aufgrund dieses Haftungsbescheides nicht freiwillig, müssen Sie mit der Vollstreckung in die der Steuerschuldnerin zur Nutzung überlassenen Gegenstände rechnen.

Begründung

Firma Karsten KC UG (haftungsbeschränkt) schuldet dem Finanzamt die nachfolgend aufgeführten Steuern und steuerlichen Nebenleistungen:

Schuldgrund	Zeitraum	Fälligkeit	Schuldbetrag	Säumniszuschläge
			€	€
1	2	3	4	5
Umsatzsteuer	2021 J	24.06.2024	9.063,49	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	2021 J	24.06.2024	225,00	
Umsatzsteuer	2022 J	22.05.2025	1.648,56	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	2022 J	22.05.2025	225,00	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	2024 2Q	04.12.2024	35,00	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	2024 3Q	03.02.2025	10,00	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	2024 4Q	02.05.2025	25,00	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	2025 1Q	01.08.2025	45,00	
Zinsen zur Umsatzsteuer	2021 J	24.06.2024	95,00	
Zinsen zur Umsatzsteuer	2022 J	22.05.2025	16,00	
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	2021 J	24.06.2024		1267,00
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	2024 2Q	04.12.2024		130,50
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	2024 3Q	03.02.2025		42,00
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	2024 4Q	02.05.2025		34,00
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	2022 J	22.05.2025		48
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	2025 1Q	01.08.2025		11,00
Körperschaftsteuer	2021 J	24.06.2024	4.501,00	
Verspätungszuschläge zur Körperschafts- steuer	2021 J	24.06.2024	225,00	
Körperschaftsteuer	2022 J	22.05.2025	5.239,00	
Verspätungszuschläge zur Körperschafts- steuer	2022 J	22.05.2025	225,00	
Körperschaftsteuer	2024 1Q	11.03.2024*	375,00	
Körperschaftsteuer	2024 2Q	10.06.2024	375,00	
Körperschaftsteuer	2024 3Q	10.09.2024	375,00	
Körperschaftsteuer	2024 4Q	10.12.2024	375,00	
Körperschaftsteuer	2025 2Q	10.06.2025	375,00	
Körperschaftsteuer	2025 3Q	10.09.2025	375,00	
Körperschaftsteuer	2025 1Q	10.03.2025	375,00	
Zinsen zur Körperschaftsteuer	2021 J	24.06.2024	47,00	
Zinsen zur Körperschaftsteuer	2022 J	22.05.2025	54,00	

Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2024 1Q	10.03.2024		59,50
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2024 2Q	10.06.2024		49,00
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2021 J	24.06.2024		630,00
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2024 3Q	10.09.2024		38,50
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2024 4Q	10.12.2024		28,00
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2025 1Q	10.03.2025		17,50
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2022 J	22.05.2025		156,00
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2025 2Q	10.06.2025		7,00
Solidaritätzuschlag zur Körperschafts- steuer	2021 J	24.06.2024	247,55	
Solidaritätzuschlag zur Körperschafts- steuer	2022 J	22.05.2025	288,16	
Solidaritätzuschlag zur Körperschafts- steuer	2024 1Q	11.03.2024*	20,62	
Solidaritätzuschlag zur Körperschafts- steuer	2024 2Q	10.06.2024	20,62	
Solidaritätzuschlag zur Körperschafts- steuer	2024 3Q	10.09.2024	20,62	
Solidaritätzuschlag zur Körperschafts- steuer	2024 4Q	10.12.2024	20,62	
Solidaritätzuschlag zur Körperschafts- steuer	2025 2Q	10.06.2025	20,62	
Solidaritätzuschlag zur Körperschafts- steuer	2025 3Q	10.09.2025	20,62	
Solidaritätzuschlag zur Körperschafts- steuer	2025 1Q	10.03.2025	20,62	
Säumniszuschläge zum Solidaritätszu- schlag zur Körperschaftsteuer	2021 J	24.06.2024		48,00
Säumniszuschläge zum Solidaritätszu- schlag zur Körperschaftsteuer	2022 J	22.05.2025		32,50
Zwangsgeld wegen Nichtabgabe	2022 1. ZG	06.11.2024	200,00	
Zwangsgeld wegen Nichtabgabe	2022 1. ZG	06.11.2024	200,00	
Zwangsgeld wegen Nichtabgabe	2022 1. ZG	06.11.2024	200,00	
Vollstreckungskosten bisher	01.05.2024	06.05.2024	32,71	
Summe:			25.616,81	2.598,50
Summe Sp. 4 und 5:			28.215,31	
Vollstreckungskosten				
Gesamtbetrag			28.215,31	

Ihre Inanspruchnahme im Wege der Haftung erfolgt auf der Grundlage des § 191 AO i.V.m. §34 und §69 AO.

Gemäß § 191 Abs. 1 AO kann derjenige durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden, der kraft Gesetzes für eine Steuer haftet.

Die vorgenannten Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer der Jahre 2021 und 2022 resultieren aus der Nichtabgabe der betreffenden Umsatzsteuerjahreserklärungen.

Die vorgenannten Verspätungszuschläge des 2. bis 4. Quartals 2024 sowie des 1. Quartals 2025 resultieren aus der Nichtabgabe der Voranmeldung für die entsprechenden Zeiträume.

Die rückständige Umsatzsteuer für das Jahr 2021 resultiert aus dem Schätzungsbescheid vom 21.05.2024.

Die rückständige Umsatzsteuer für das Jahr 2022 resultiert aus dem Schätzungsbescheid vom 16.04.2025.

Die Zinsen für die rückständige Umsatzsteuer der Jahre 2021 und 2022 resultieren aus den fehlenden Zahlungen auf die Zahlungsaufforderungen in den Bescheiden vom 21.05.2024 und 16.04.2025.

Die rückständigen Verspätungszuschläge zur Körperschaftsteuer der Jahre 2021 und 2022 resultieren aus der Nichtabgabe der entsprechenden Erklärungen.

Die Rückstände aus der Körperschaftsteuer sowie des dazugehörigen Solidaritätszuschlags für das Jahr 2021 resultieren aus dem Schätzungsbescheid vom 21.05.2024.

Die Rückstände aus der Körperschaftsteuer sowie des dazugehörigen Solidaritätszuschlags für das Jahr 2022 resultieren aus dem Schätzungsbescheid vom 16.04.2025.

Die Rückstände aus den Körperschaftsteuer Vorauszahlungen für das 1. Quartal 2024 bis zum 3. Quartal 2025 resultieren aus dem nichtbeglichen der entsprechenden Steuerschuld.

Die Zinsen für die rückständige Körperschaftsteuer der Jahre 2021 und 2022 resultieren aus den fehlenden Zahlungen auf die Zahlungsaufforderung der Bescheide vom 21.05.2024 und 16.04.2025.

Die aufgeführten Säumniszuschläge sind nach § 240 AO entstanden, weil die genannten Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurden.

Gemäß § 69 AO haften die in §§ 34 und 35 AO bezeichneten Personen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden steuerlichen Nebenleistungen wie Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge und Zinsen.

Zu den „in den §§ 34 und 35 AO bezeichneten Personen“ gehören u. a. die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen. Diese haben nach § 34 Abs. 1 AO die steuerlichen Pflichten der juristischen Personen zu erfüllen. Insbesondere haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Steueranmeldungen und Steuererklärungen fristgerecht beim Finanzamt eingereicht werden und dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Mit Gründungsurkunde vom 12.08.2021 wurden Sie zum Geschäftsführer der Karsten KC UG bestellt und am 24.09.2021 als deren Geschäftsführer in das Handelsregister Darmstadt unter HRB 102524 eingetragen.

Somit haften Sie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung für die Steuerrückstände und die rückständigen steuerlichen Nebenleistungen im gesamten Haftungszeitraum.

Der Haftungszeitraum umfasst den Zeitraum ab dem 31.08.2023 (erste Pflichtverletzung) bis zum 11.08.2025 (Löschung auf Grund von Vermögenslosigkeit).

Mit der Nichterfüllung der steuerlichen Mitwirkungspflichten (§ 90 AO) und der unterlassenen Tilgung der Steuerschulden haben Sie eine Pflichtverletzung i. S. d. § 69 AO begangen. Sie haben pflichtwidrig gehandelt, indem Sie die Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2021 und 2022, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einzureichen waren (§ 150 Absatz 1 Satz 2 AO in Verbindung mit § 18 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)), nicht rechtzeitig eingereicht und den sich ergebenden Unterschiedsbetrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Steuererklärungspflicht zugunsten des Finanzamtes entrichtet haben (§ 18 Abs. 4 Satz 1 UStG). Sie haben damit die Ihnen obliegende Erklärungs- und Zahlungspflichten verletzt. Die Steuern sind nicht rechtzeitig festgesetzt und zum gesetzlichen Fälligkeitstermin erfüllt worden.

Eine mit dem Ablauf der Steuererklärungsfrist am 31.08.2023 und 31.07.2024 rechtzeitig und ordnungsgemäß abgegebene Umsatzsteuererklärung stünde gemäß § 168 Satz 1 AO einer Festsetzung gleich. Die Steuer wäre nach einem Monat (fiktiv) fällig geworden (§ 18 Absatz 4 Satz 1 UStG).

Der erforderliche haftungsbegründende Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der Steuererklärungspflicht und dem Haftungsschaden wird dadurch begründet, dass durch die unterlassene Umsatzsteuererklärung eine aussichtsreiche Vollstreckungsmöglichkeit des Finanzamts vereitelt worden ist (vgl. BFH-Urteile vom 05.03.1991, VII R 93/88, BStBl II 1991, S. 678, 681, und vom 26.08.1992, VII R 50/91, BStBl II 1993, S. 8).

Sie haben pflichtwidrig gehandelt, indem Sie die Körperschaftsteuererklärungen der Jahre 2021 und 2022, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einzureichen waren (§§ 149 AO, 31 Absatz 1 KStG, 56 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereicht haben. Sie haben damit die Ihnen obliegende Erklärungspflichten verletzt. Die Steuern sind nicht rechtzeitig bis zum Zeitpunkt festgesetzt worden, zu dem dies nach dem Gang der laufenden Veranlagungsarbeiten üblicherweise der Fall gewesen wäre.

Die Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2021 endete mit Ablauf des 31.08.2023, die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2022 mit Ablauf des 31.07.2024. (es handelt sich hierbei um verlängerte Abgabefristen auf Grund der Corona-Pandemie) Aufgrund der Nichtabgabe ergingen Schätzungsbescheide am 21.05.2024 für das Jahr 2021 und am 16.04.2025 für das Jahre 2022.

Eine mit dem Ablauf der o. g. Steuererklärungsfrist rechtzeitig und ordnungsgemäß abgegebene Körperschaftsteuererklärung wäre nach dem Gang der Veranlagungsarbeiten festgesetzt und die Steuer nach einem Monat (fiktiv) fällig geworden.

Der erforderliche haftungsbegründende Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der Steuererklärungspflicht und dem Haftungsschaden wird dadurch begründet, dass durch die unterlassene Körperschaftsteuererklärung eine aussichtsreiche Vollstreckungsmöglichkeit des Finanzamts vereitelt worden ist (vgl. BFH-Urteile vom 05.03.1991, VII R 93/88, BStBl II 1991, S. 678, 681, und vom 26.08.1992, VII R 50/91, BStBl II 1993, S. 8).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 AO gehört zu den Pflichten eines gesetzlichen Vertreters insbesondere, die Steuern aus den Mitteln zu entrichten, die er verwaltet. Dies umfasst neben der Pflicht, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuern vorhandenen Mittel zur Befriedigung des Steuergläubigers einzusetzen, auch die Verpflichtung, bereits vor Fälligkeit der Steuern die Mittel des Steuerschuldners so zu verwalten, dass der gesetzliche Vertreter zur pünktlichen Tilgung auch erst künftig fällig werdender Steueransprüche in der Lage ist (Mittelvorsorge- und Entrichtungspflicht, BFH-Beschluss vom 29.08.2018, XI R 57/17).

Vom gesetzlichen Vertreter ist zu verlangen, dass er vorausschauend plant und insbesondere in der Krise finanzielle Mittel zur Entrichtung der geschuldeten Steuern bereithält; vom Eintritt der Fälligkeit der Steuern ist diese Pflicht unabhängig. Ein Geschäftsführer verletzt seine ihm gegenüber dem Steuergläubiger obliegende Pflicht deshalb auch dann, wenn er sich durch Vorwegbefriedigung anderer Gläubiger oder in sonstiger Weise (etwa durch Entnahme liquider Mittel) schuldhaft außerstande setzt, künftig fällig werdende Steuerschulden, deren Entstehung ihm bekannt sind, zu tilgen. Dies gilt auch für Steuerforderungen, mit denen der Geschäftsführer rechnen muss bzw. deren Entstehung absehbar ist, z. B. für Entnahmen vor dem Ablauf des Sperrjahres (BFH-Beschluss vom 29.08.2018 – XI R 57/17, BFH-Urteil vom 20.05.2014, VII R 12/12, VII R 12/12, BFH-Beschluss vom 11.06.1996, I B 60/95, BFH-Urteil vom 26.04.1984, V R 128/79, BStBl. II 1984, S. 776).

Das Verschulden ist vorliegend als zumindest grob fahrlässig einzustufen.

Als Geschäftsführer der Karsten KC UG hätten Sie deshalb dafür Sorge tragen müssen, dass die steuerlichen Pflichten erfüllt und die Steuern an das Finanzamt entrichtet werden. Gegen diese Verpflichtungen haben Sie in grobem Maße verstoßen. Gründe, welche die Zahlung unmöglich gemacht hätten, sind nicht ersichtlich. Die Mitteilung über die Anordnung der vorläufigen Insolvenz ist lediglich für das Ende des Haftungszeitraumes von Bedeutung, führt jedoch nicht dazu, Sie von einer Haftungsinanspruchnahme auszuschließen.

Sie haben damit die Ihnen obliegenden Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen zumindest grob fahrlässig nicht erfüllt.

Die Pflichtverletzungen, die Sie in Ihrer Funktion als Geschäftsführer begangen haben, sind ursächlich dafür, dass der Haftungsschaden entstanden ist.

Dem Finanzamt obliegt zwar nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast die Pflicht, die bevorzugte Befriedigung der anderen Gläubiger und die Höhe des Haftungsumfangs nachzuweisen. Nachdem allerdings keine Unterlagen vorliegen, die aufzeigen, in welchem

Verhältnis das Finanzamt zu den übrigen Gläubigern befriedigt wurde und das Finanzamt die Möglichkeiten der Anforderung von Unterlagen ohne Erfolg ausgeschöpft hat, ist es nicht möglich, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsatz der anteiligen Tilgung anzuwenden.

Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass die Karsten KC UG im Haftungszeitraum ausreichende finanzielle Mittel zur Tilgung der Steuerschulden zur Verfügung standen und Sie Ihre Pflichten hinsichtlich der o. a. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ohne Einschränkung zumindest grob fahrlässig verletzt haben (vgl. auch BFH-Urteile vom 09.10.1985, BFH/NV 1986 Seite 321, 26.09.1989, BFH/NV 1990 Seite 351 und BFH-Beschluss vom 03.05.1994, BFH/NV 1995 Seite 45).

Die Haftungssumme ist demnach von Amts wegen zu schätzen. Grundsätzlich wird dabei von einer 100 % -igen Tilgungsquote ausgegangen. Zu Ihren Gunsten erfolgt jedoch ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 20 % der oben tabellarisch aufgeführten Steuerschulden i.H.v. 28.215,31€, sodass eine Haftungssumme i.H.v. 22.572,25€ (80 % von 28.215,31€) gegen Sie festgesetzt wird.

Nach alledem sind die Tatbestandsmerkmale der vorbezeichneten Haftungsvorschrift erfüllt. Sie haften daher für die oben im Einzelnen aufgeführten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis persönlich und unbeschränkt in Höhe von 22.572,25€.

Die Haftung erfolgt im Übrigen innerhalb der gemäß § 191 i. V. m. § 5 AO zu beachtenden Ermessensgrenzen.

Die Möglichkeit der Haftungsinanspruchnahme zu ergreifen, beruht auf einer Ermessensentscheidung des Finanzamts. Das Finanzamt übt eine Ermessensentscheidung pflichtgemäß aus, wenn es dadurch den Sinn und Zweck einer Vorschrift bewirken kann und die Maßnahme nicht unbillig ist, d.h. in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck steht. Die Maßnahme, die Haftungsinanspruchnahme überhaupt einzuleiten, ist gerechtfertigt, da eine anderweitige Realisierung der rückständigen Steueransprüche der Steuerschuldnerin nicht möglich ist. Das Finanzamt hält es daher für ermessensgerecht, Sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Haftung heranzuziehen.

Im Übrigen kann der Erlass eines Haftungsbescheides bei Uneinbringlichkeit der den Haftungsansprüchen zugrunde liegenden Steueransprüche im Hinblick auf die dem Steuer gläubiger obliegende Aufgabe, die geschuldeten Abgaben nach Möglichkeit vollständig und ohne Verzug zu erheben, nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen ermessensfehlerhaft sein (vgl. u. a. BFH-Urteil vom 29.09.1987, VII R 54/84, BStBl. II 1988, S. 176). Solche außergewöhnlichen Umstände wurden weder vorgetragen, noch sind sie aus den Akten ersichtlich.

Abgesehen davon ist die Inanspruchnahme des Geschäftsführers einer GmbH als ihr gesetzlicher Vertreter regelmäßig gerechtfertigt, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich deren steuerlichen Pflichten nicht erfüllt hat (BFH vom 08.11.1988, BStBl II 1989 S. 219). Dieses ist vorliegend, wie bereits ausgeführt, der Fall.

Es ist nicht mit der Steuergerechtigkeit vereinbar, wenn sich einige Steuerpflichtige der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten entziehen, während andere die ihnen auferlegten Pflichten vollständig und fristgerecht erfüllen.

Es wurden keine Gründe vorgetragen, die ein Absehen von der Haftungsinanspruchnahme rechtfertigen könnten. Solche sind auch nicht aus den Steuerakten ersichtlich.

Die Maßnahme der Haftungsinanspruchnahme ist zweckmäßig, da sie durch den von ihr ausgehenden Regelungsgehalt dazu geeignet ist, die Steuerschulden der Steuerpflichtigen zu tilgen.

Es ist auch ermessensgerecht, Sie allein als Haftungsschuldner für die rückständigen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis einstehen zu lassen. Denn Sie sind alleiniger Geschäftsführer der Steuerschuldnerin. Somit war neben Ihnen im Haftungszeitraum kein weiterer Geschäftsführer oder anderweitiger Vertreter für die Belange der Steuerschuldnerin verantwortlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Ein Rechtsbehelfsbelehrung.

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird.

Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Einwendungen können sowohl gegen die Heranziehung als Haftungsschuldner als auch gegen die Höhe der Abgabenschuld erhoben werden. Wer als Vertreter, Bevollmächtigter des

Steuerpflichtigen oder kraft eigenen Rechts in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen ergangenen Bescheid anzufechten, hat eine gegenüber dem Steuerpflichtigen unanfechtbar festgestellte Steuerschuld gegen sich gelten zu lassen (§ 166 AO).

Soweit der Haftungsbescheid die Kirchensteuer betrifft, können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist nur erforderlich, wenn die Änderung der Kirchensteuer aus Gründen beantragt wird, die nicht mit der Festsetzung der Lohnsteuer / Einkommensteuer zusammenhängen, deren Änderung gleichzeitig eine Änderung der Kirchensteuer zur Folge hat.

Hochachtungsvoll

Gleichfeld

VTB AN 01